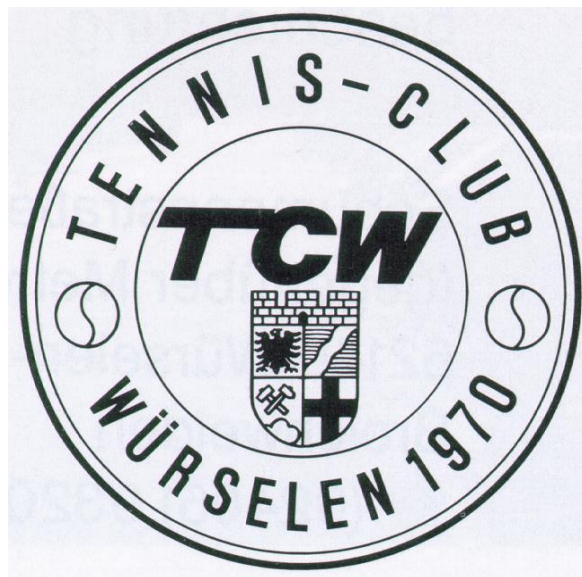


Satzung

Tennisclub 1970 Würselen e.V.



Präambel

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 1970 beschlossen und erstmalig am 27. März 1990 geändert und nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 neu gefasst.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Tennis Club Würselen 1970 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 52146 Würselen.
3. Zweck des Vereins ist es den Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen Tennis- und Boule-Sport zu treiben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebungen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Tennis Club Würselen 1970 e. V. ist Mitglied im Landessportbund NRW
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 73VR1595 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft.
 - a) aktive Mitglieder Tennis
 - b) aktive Mitglieder Boule
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 3 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Mitglieder nach § 2, Ziffer 1a + 1b haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zu einem Amt im Verein sind alle Mitglieder im Sinne des § 2, Ziffer 1a-d wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (volle Geschäftsfähigkeit und Prozessfähigkeit).

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die jeweils gültige Satzung ist dem Mitglied bei Eintritt auszuhändigen.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und ist im ersten Quartal des Jahres fällig. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder im Sinne des §2, Ziffer 1d. Diese sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung durch den Vereinsvorstand, wenn der Beitrag für 12 Monate nicht gezahlt worden ist.
 - b) grober Verstoß gegen die Satzung oder vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse.
 - c) Bewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Gönner und Sponsoren

1. Gönner und Sponsor des Vereins kann jeder werden, der den Verein durch Sach- bzw. Geldspenden unterstützen möchte.
2. Gönner und Sponsoren haben kein Stimmrecht und können nicht für Vereinsämter gewählt werden. Spendenbescheinigungen dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand ausgestellt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Sie ist die oberste Instanz des Vereins.
2. Diese findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Gegen deren Beschlüsse ist ein Einspruch -gleich welcher Art- nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Jahresbericht des Kassenwarts
 - d) Jahresbericht zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - e) Prüfberichte der Revisoren
 - f) Entlastung des Kassenwarts
 - g) Entlastung des Verantwortlichen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Wahlen des Vorstandes, soweit diese erforderlich sind
 - j) Bestellung von mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Satzungsänderungen
 - m) Mitgliedsbeiträge
 - n) Genehmigung Budgetplanung
 - o) AnträgeÄnderungsanträge, die die Satzung betreffen, können als erster Punkt der Tagesordnung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen Anträge 7 Tage vor der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - dem Beirat
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.
6. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er hat eine beratende Funktion und nimmt an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Geschäftsführung und Beschlussfassung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
4. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt zur Beschlussfassung eine geheime Abstimmung.
5. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren/zu archivieren.
6. Alle durch Mitglieder erbrachten Tätigkeiten sind grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können entstandene und nachgewiesene Kosten erstattet werden.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft
 - b) das Recht auf Berichtigung
 - c) das Recht auf Löschung
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e) das Recht auf Datenübertragung und
 - f) das Widerspruchsrecht.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung zu der Versammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten.
Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muss es schriftlich fordern.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Verfügung:
Die begünstigte Institution darf das vereinseigene Gelände nicht für kommerzielle Zwecke, z.B. Wohnimmobilien veräußern. Es soll ausschließlich für soziale-, sportliche-, kulturelle- oder Naturschutz- bzw. Tierschutzzwecke z.B. als Begegnungsstätte, Spielplatz oder Tierheim o.ä. genutzt werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Für alle nicht in der Satzung geregelten Fragen sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 bzw. 55 ff) heranzuziehen.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 neu gefasst und ersetzt die bislang gültige Fassung.

Tennisclub Würselen 1970 e.V.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender